

Von Fußball über Fußballrecht
zu Fußballrechtlern



Von Fußball über Fußballrecht zu Fußballrechtlern

Prof. Dr. em. Udo Steiner

Rede anlässlich des Sportrechtsabends
zur Gründung des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln am 30. Januar 2014

Köln 2014

**Grußworte von Univ.-Prof. Dr. Walter Tokarski
Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
(Mai 1999 bis Mai 2014)**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Anlass des heutigen Sportrechtsabends, zu dem Herr Kollege Nolte im Namen der Sporthochschule eingeladen hat und gleich noch etwas ausführen wird, ist die Gründung eines neuen Instituts für Sportrecht.

Dieses Institut hat zwei Alleinstellungsmerkmale zugleich: Erstens handelt es sich – zumindest bundesweit – um das einzige universitäre Institut mit spezieller Ausrichtung auf Sportrecht. Zweitens befindet sich hier die einzige Professur in Deutschland, die ausschließlich dem Sportrecht gewidmet ist.

Dies allein hätte die Einrichtung des Instituts noch nicht gerechtfertigt. Hierfür sprachen vielmehr weitere gute Gründe, von denen ich einige nennen darf:

So wuchsen die Rechtsfragen im Sport in den vergangenen Jahren rapide. Sowohl deren Zahl als auch deren Bedeutung nahmen signifikant zu. In den 70er und 80er Jahren ging es zunächst um die Geltung und Anwendung des staatlichen Rechts im Sport – etwa im Rahmen von Haftung, Umwelt oder Arbeit. In den 90er und 2000er Jahren entstanden dann vor allem Streitigkeiten im Kontext selbst gesetzter Regeln des Sports – etwa bei Dopingsperren, Transferregeln oder Nominierungen.

Parallel hierzu entwickelte sich das Sportrecht: Erst galt es als Unterdisziplin der Rechtswissenschaft. Den Juristen ging es vor allem um die Anwendung des staatlichen und zwischenstaatlichen Rechts im Sport. Später nahmen sie dann die selbst gesetzten Regeln des Sports in den Blick. Ob der Sport nach den Juristen rief oder umgekehrt die Juristen den Sport für sich entdeckten, ist für diesen Befund unerheblich. Fakt ist: Sport setzt Regeln voraus und findet im Rahmen und in den Grenzen staatlicher Rechtsordnungen statt. Deshalb spielt das Recht eine erhebliche Rolle auch im Sport. Und das in doppelter Hinsicht.

So beruht das heutige Sportrecht auf zwei Säulen: Auf der einen Seite stehen die selbst gesetzten Regeln des Sports – auf der anderen Seite das staatliche und zwischenstaatliche Recht. Beide Säulen mit ihren Wechselwirkungen im Blick zu haben, das ist der besondere Fokus nicht nur des heutigen Sportrechts, sondern die große Herausforderung des neuen Instituts. Seine Themen sind facettenreich: Sie betreffen sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche und organisatorische Themen:

In gesellschaftlicher Hinsicht geht es um die Bekämpfung von Doping, Spielmanipulation sowie Gewalt und Korruption. Auch der Gesundheitsschutz, die Rolle der Medien, sowie die Förderung des Ehrenamtes im Sport und die Gewährleistung von Chancengleichheit einschließlich der Verhinderung von Diskriminierung sind Gegenstand sportrechtlicher Erörterungen. Wirtschaftsbezogene Themen sind demgegenüber die Eigenfinanzierung des Sports, die Veräußerung von Rechten, Werbung und Sponsoring sowie steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Aspekte. Hinzu kommen schließlich organisatorische Agenden wie nicht zuletzt die Weiterentwicklung von Sportinstitutionen mit ihren Regelwerken unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports.

Sämtlichen Herausforderungen widmet sich das neu gegründete Institut – peu a peu. Thematisch sowie wissenschaftlich breit aufgestellt gilt der Blick nicht nur den staatlichen sowie zwischenstaatlichen Rechtsnormen – als Gegenstand einer engeren juristisch-dogmatischen Betrachtungsweise. Spezielles Augenmerk genießen vor allem auch die selbst gesetzten Regeln der Sportorganisationen. Hier geht es vor allem um die Wahrung sportverbandlicher Autonomie in angemessener Ausbalancierung zum staatlichen Recht. Dies ist eine besondere Zielsetzung des Instituts.

Seinem Leiter wünsche ich bei der Behandlung und Bewältigung dieser Ziele eine sichere Orientierung zwischen Regeln und Recht!
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Grußworte von Dr. Michael Vesper Generaldirektor Deutscher Olympischer Sportbund

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Studierende!

Der Ansprache von Herrn Rektor Tokarski ist wenig hinzuzufügen. Deshalb beschränke ich mich auf ein Grußwort. Dieses sei mir in zweifacher Hinsicht erlaubt – und zwar zum ersten als Mitglied des Hochschulrates der Deutschen Sporthochschule und zum zweiten als Generaldirektor im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Aus beiden Perspektiven markiert das neue Institut Meilensteine. Denn es zeigt, dass Sportwissenschaft über körperliche Ertüchtigung hinaus geht und sich aktuellen Herausforderungen des Sports aus klassischer Wissenschaft stellt.

Dem Recht kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Denn es ordnet, steuert und lenkt das Verhalten aller Sportbeteiligten (– soll es zumindest). Dies gilt sowohl für den Sport an sich als auch weit darüber hinaus. Die Olympischen Spiele in Sotschi zeigen dies mit Nachdruck:

Auf der einen Seite die Regeln des Internationalen Olympischen Komitees mit Kampfrichtern sowie Ad-hoc-Schiedsgerichten vom Internationalen Sportgerichtshof. Auf der anderen Seite das staatliche Recht der Russischen Föderation sowie internationales Recht beispielsweise zu Fragen von Menschenrechten und Umweltschutz.

Als Chef de Mission der deutschen Mannschaft möchte ich Rechtsstreitigkeiten nicht das Wort reden. Aus praktischer Erfahrung schätze ich jedoch manchen Rechtsrat der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Diese gilt nicht zuletzt dann, wenn er vom Leiter des neuen Instituts stammt.

Ihm wünsche ich persönlich alles Gute sowie einen sicheren Kompass – sowohl bei juristischen Fragen als auch bei zukünftigen Orientierungsläufen!

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Grußworte von Jacob Kornbeck
Policy Officer Europäische Kommission (Education and Culture)

Sehr geehrte Ehrengäste, meine sehr verehrten Damen und Herren,
lieber Herr Rektor Tokarski, lieber Martin,

als Vertreter der Kommission ist es mir ein besonderes Anliegen,
diesem neuen Institut für Sportrecht ein paar Worte der Unterstützung
mit auf den Weg zu geben.

„Die Juristen finden zusehends den Weg in den Fußball und hauen
alles um“, so soll im Jahr 1997 UEFA-Generalsekretär Gerhard Aigner
gesagt haben. Über die armen Juristinnen und Juristen zu lästern,
kommt immer gut an. Das haben sie mit der EU gemeinsam.
Doch nimmt man sie gerne in Anspruch (hier sind die Juristinnen
und Juristen gemeint). Der Veranstalter, der seine Vermarktungsrechte
nicht verletzt sehen möchte. Die Athletin, die ihre Rechte als
Arbeitnehmer geschützt wissen will. Dafür brauchen wir gut
ausgebildete Sportjuristinnen und Sportjuristen.

Die europäische Integration kennt verschiedene Antriebsfedern.
Dazu gehört das Recht, denn Integration durch Recht ist einer
der Ansätze der politologischen Integrationsforschung. Um es mit
Walter Hallstein zu sagen hat "eine geistige, eine kulturelle Kraft,
das Recht" vielmehr als Macht und Unterwerfung die Integration
vorangetrieben. Gerade im Bereich des Sports scheint dieser
Mechanismus besonders ausgeprägt zu sein.

Wer hat die Wellen vergessen, die das Bosman-Urteil 1995 geschlagen
hat? Wer kennt nicht die Diskussionen um die Implikationen der
Urteile Meca Medina, Olivier Bernard oder QC Leisure (a.k.a. The
Irish Pub Landlady)? Wer hat in der Diskussion um die zu erwartenden
Auswirkungen der künftigen EU-Datenschutz-Grundverordnung auf den
Anti-Doping-Kampf nicht Stellung bezogen? Zu den News dieses Monats
gehört, dass Mitgliedstaaten und Kommission gerade in Brüssel am
kommenden EU-Arbeitsplan für Sport arbeiten.

Im Jahre 2010 ist der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten und mit ihm der um den Sport erweiterte Artikel 165 AEUV. Um ihn mit Leben zu füllen, hatten die Mitgliedstaaten im EU-Rat einen EU-Arbeitsplan für Sport 2011-14 verabschiedet, der nun durch einen neuen Arbeitsplan zu ersetzen ist. Soeben (am Freitag den 24. Januar) hat die Kommission dazu einen Bericht vorgelegt. Die Bedeutung des staatlichen Rechts innerhalb des Sportrechts scheint zugenommen zu haben. Zugenommen hat gewiss auch der europarechtliche Anteil am staatlichen Anteil. Ein Blick ins Lehrbuch von Martin Nolte und Johannes Horst genügt, um dies festzustellen.

Konflikte sind im Leben nicht nur unvermeidbar, sondern auch legitim, sofern sie fair ausgetragen werden. Das jedoch geht kaum ohne fremde Hilfe – Juristenhilfe.

Um jedem sein Recht zukommen zu lassen, um es mit Ulpian zu sagen (Digesten 1, 1, 10): "Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi". Damit wir alle ehrenhaft leben, niemanden verletzen, jedem das Seine gewähren (Inst. 1, 1, 3) können (honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere).

Vor diesem Hintergrund ist die Gründung eines neuen Instituts für Sportrecht eine Entwicklung, welche die Kommission uneingeschränkt begrüßen kann. Mögen hier die europarechtlichen Aspekte des Sportrechts gedeihen! Möge hier fruchtbare Forschung sich entfalten, mögen hier hervorragende Juristinnen und Juristen ausgebildet werden.

In diesem Sinne wünsche ich Dir, Martin, sowie Deinen Kolleginnen/Kollegen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern eine sichere Hand und gutes Gelingen. Orientierungsfindung muss man dem Orientierungsläufer Martin Nolte ja nicht extra wünschen. Auch im dichtesten Gebüsch wird er den richtigen Weg schon finden.

Und jetzt freue ich mich auf den Vortrag von Professor Dr. Steiner.

Prof. Dr. em. Udo Steiner
Bundesverfassungsrichter a.D.

Fußball, Fußballrecht und Fußballrechtler sind – soviel wissen wir – nicht Gegenstand der ursprünglichen göttlichen Schöpfungsordnung gewesen. Horst Hilpert legt in seiner „Geschichte des Sportrechts“ [Horst Hilpert, Die Geschichte des Sportrechts, 2011, S. 55] die Geburtsstunde des Fußballrechts als Teil der Sportrechtswissenschaft durch eine Geburtstagsfeier fest: Horst-Gregorio Canellas lässt an seinem 50. Geburtstag am 6. Juni 1971 um 12:10 Uhr das Tonbandgerät mit Mitschnitten von Gesprächen über die Schiebung von Fußballspielen in der Bundesliga vor exquisiten Geburtstagsgästen laufen.

Skandale sind meist rechtsproduktiv, auch im Fußball. Auch der sog. „Hoyzer Skandal“ hat Sportrecht und Sportstrafrecht auf ihre Weise gefördert [dazu ausführlich Rainer Koch, in: Christian Krähe/Klaus Vieweg (Hrsg.), Schiedsrichter und Wettkampfrichter im Sport, Stuttgart 2008, S. 39 ff.]. Die Geburtsurkunde des Fußballrechts könnte man aber auch auf „Wangen 1975“ ausstellen. Der Württembergische Fußballverband startet in diesem Jahr seine Richter-Seminare zum Sportrecht und insbesondere zum Recht des Fußballsports [Zwischenbilanz in: Sportrecht damals und heute, Schriftenreihe Nr. 43 des Württ. Fußballverbandes e.V., Stuttgart 2000]. Ohne Zweifel kann aber 1963 als das Jahr gelten, in dem der Fußball durch die Gründung der Fußball-Bundesliga zum Motor des Sportrechts wurde [Sehr informativ: 50 Jahre Fußball-Bundesliga, APuZ 27-2812013].

Spätestens mit deren Start verlässt er seinen ursprünglich rechtsarmen Raum. Die Entwicklung seit 1963 bewirkt, dass man 2012 ein „Handbuch Fußball-Recht“ mit 1.000 Druckseiten auflegen kann [Martin Stopper/Gregor Lentze (Hrsg.), Handbuch Fußball-Recht, Berlin 2012. Zu einem Blick auf Österreich: Wolfgang Brodil/Wolfgang Maza/Michaela Windisch Graetz (Hrsg.), Der ruhende Ball. Miscellen zum Berufsfußballrecht Liber amicorum für Walter Schramme!, Wien 2012] und die Herausgeber werden wohl für sich nicht in Anspruch nehmen, damit das gesamte fußballrelevante Recht abzudecken. Der Amateurfußball allein hätte eine solche juristische Dynamik nicht auslösen können.

1.2 In höchstrichterliche Sphären steigt der Fußballsport nur gelegentlich auf. Das Bundessozialgericht [BSG, Urteil vom 20. März 1959, BSGE 9, 232, 237] wendet 1959 im Falle der Verletzung eines Amateurfußballers [Beinbruch, Bluterguss] die analogiegestützte krankenversicherungsrechtliche Gleichstellung mit einer – die Krankenkassen entpflichtenden – schuldhaften Beteiligung an einer „Schlägerei“ oder einem „Raufhandel“ im Sinne des § 172 RVO entschieden ab und lässt den Leser zur Begründung wissen, „dass ausgiebige sportliche Betätigung auch zur Erhebung der allgemeinen Volksgesundheit beiträgt, von Staat und Gemeinden deshalb durch teilweise erhebliche Mittel gefördert wird und im Ergebnis auch zu einer finanziellen Entlastung der Krankenkassen führt“. Man darf vermuten, dass die so sympathisch entscheidenden Richter noch nie am Montagmorgen im Wartezimmer eines Sportorthopäden waren. Wir haben es übrigens auch statistisch: Auf 1.000 Stunden Fußballspiel kommen 10 bis 35 Verletzungen [zu diesen Zahlen siehe Heiko Striegel, Bericht aus der Praxis eines Sportarztes, in: Heiko Striegel (Hrsg.), *Der Arzt im Spannungsfeld zwischen Verband, Verein und Sportler, Reihe Recht und Sport*, Bd. 42, Stuttgart 2013, S. 9, 10].

Als Fußballnation sind wir übrigens bekannter Weise eine verspätete Nation, wohl auch weil der Nationalsozialismus jeder Professionalität im Sport ablehnend gegenüberstand und Völkerball sportlich höher bewertete als den Fußball. Möglicherweise war es auch eine Fortsetzung der früheren Aversion gegen die englische Herkunft des Spiels und die englischsprachige Dominanz seiner Terminologie. So hat sich der Allgemeine Deutsche Sprachverein schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts um die Ersetzung der englischen Diktion im Fußballspiel durch die deutsche Sprache verdient gemacht. Wir lesen im Juni 1903 in der Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins [Zeitschrift des Allg. Deutschen Sprachvereins 1903, XVIII. Jahrgang Nr. 6, S. 170 f.]: "Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist der Fußball auf den meisten deutschen Spielplätzen heimisch geworden zum großen Segen für unsere männliche Jugend, der das kräftige Spiel eine nie versiegende Quelle reinen Vergnügens und zugleich ein Stahlbad für Leib und Seele bietet. Namentlich war von Anfang an die Aufmerksamkeit

[sprachensensibler] Kreise auf diesem Gebiet darauf gerichtet, dass die Kunstausdrücke im Spiel gut deutsch sein sollten. Indes ist gerade dies keineswegs nach Wunsch gelungen [...]. Mit dem Spiel [...] hat sich leider von drüben auch eine Anzahl englischer Ausdrücke bei uns eingeschlichen. Und da sich auf deren Gebrauch unreife Knaben und Jünglinge gerne etwas zugutetun, so hört man auf recht vielen Spielplätzen ein widerwärtiges Kauderwelsch, das unserem köstlichen Spiele in den Augen echt vaterländisch gesinnter Männer Eintrag tun muss.“

Es folgen dann interessante Beiträge zur Verdeutschung der Fußballsprache, für die Stürmerreihe „Markmänner“, statt Captain, Spielwart oder Spielkaiser.

Professionell wollte man den Sport lange nicht sehen. Josef Kahler schreibt 1914 in seinem Beitrag „Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart“ zum „Weltbild der Gegenwart“ [Das Weltbild der Gegenwart, Bd. 4, 1914, S. 65 f.], die Rechtswissenschaft habe sich dem Sport bis jetzt nicht genügend gewidmet, weil man ihn zu einseitig nach der Richtung der Nichtarbeit betrachte und deswegen den rechtlichen Sonderschutz entzogen habe. Er gebe aber dem Volk einen Fonds von Kraft und Frische, dessen es sonst entbehrt, andererseits verhüte er den Müßiggang und führt den Menschen ab von den Lastern der Trägheit und von denjenigen Nachtgedanken, welche den unbeschäftigten Geist zu leicht beschleichen. Zwar handle es sich beim Sport nicht um Arbeit, aber doch um eine wichtige Kulturbetätigung. Und dann wird klargestellt: Natürlich habe auch der Sport seine Verkehrtheiten, so namentlich, wenn er zum Professionismus wird.

2.1 Professor Dr. Martin Nolte hat den Titel meines Vortrags als Teil der Evolutionsgeschichte der Menschheit konzipiert. Sechs Evolutionsschritte will ich ausmachen. Unzweifelhaft hat – um den ersten Schritt zu nennen – das deutsche Verfassungsrecht einen starken Innovationsschub ausgelöst. Es ist der schon erwähnte Fußballskandal der 1970er Jahre, der bewirkt, dass die Anforderungen an die Verfahrensordnungen im Fußballverbandsrecht rechtsstaatlichen Maßstäben angepasst werden und die Verbands-

gerichtsbarkeit aus ihrem Selbstverständnis als Rechtsprechung unter Sportskameraden gelöst wird [grundlegend: Harm Peter Westermann, Die Verbandsstrafgewalt und das allgemeine Recht, Bielefeld 1972].

Die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes und mehr noch der sog. Justizgewährungsanspruch, wie ihn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgeformt hat, haben zur Folge, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegen Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit nicht als unsportliches Verhalten bewertet werden kann. Wollen die Verbandsgerichte die staatlichen Gerichte auf Distanz bei der Überprüfung ihrer Entscheidungen halten, so muss deren Rechtsverfassung vertrauensbildend wirken. Wichtige rechtsstaatliche Stichworte gelten auch für die Fußball-Rechtsprechung: gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör, Rechtsklarheit, Rückwirkungsverbot, Transparenz [siehe dazu statt vieler Jens Adolphsen/Bernd Hofer/Martin Nolte, in: Jens Adolphsen/Martin Nolte/Michael Lehner/Michael Gerlinger (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012, Kap. 3, S. 69 ff.].

Es sind aber vor allem die Grundrechte des Grundgesetzes und die sie konstituierende Wertordnung, die den Fußball und seine Organisation fordert und zu wichtigen verfassungsrechtlichen Vorgaben führt. Der Fußballsport kann sich trotz seiner grundgesetzlich gewährleisteten Verbandsautonomie [Art. 9 Abs. 1 GG] nicht beliebig von dieser Wertordnung entfernen, muss insbesondere akzeptieren, dass sich der Berufsfußballer und auch derjenige, der es werden will und bei realistischer Prognose auch werden kann, berufliche Freiheiten im System des Fußballverbandssports verschafft [siehe Jochen Fritzweiler/Christian v. Coelln, in: Jochen Fritzweiler/Bernhard Pfister/Thomas Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl., München 2007, 1. Kap., S. 37 ff.]. Auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit [Art. 5 Abs. 1 GG] steht dem Berufsfußballer zur Seite und begrenzt die Möglichkeiten der arbeitsvertraglichen Einschränkung von Interview- und Publikationsaktivitäten von Fußballangestellten im öffentlichen Raum [siehe dazu jetzt Andreas Zollner, Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) im Lizenz-Fußball, Diss. Regensburg, 2013].

Was wir nicht wissen ist, ob die grundgesetzliche Vorgabe der Gleichbehandlung von Mann und Frau [Art. 3 Abs. 2 GG] die Erfindung der sog.n Spielerfrau in ihrer Urform als Gabi Schuster inspiriert hat. Immerhin garantiert der progressive Art. 6 des „Grundgesetzes für Fußballdeutschland“ [siehe Peter J. Tettinger/Klaus Vieweg (Hrsg.), Gegenwartsfragen des Sportrechts. Ausgewählte Schriften von Udo Steiner, Berlin 2004, S. 255.] der Spielerfrau wichtige Freiheitsoptionen: Pflege und Erziehung des Spielers sind das natürliche Recht der Spielerfrau. Über ihre Betätigung wacht die Presse. Spielerfrauen haben jederzeit Zugang zu ihrem Mann. Sie können ihn außerhalb des Spielfelds in allen Fußballangelegenheiten vertreten. Spielerfrauen können zu anderen Spielern wechseln.

Die intensive Befassung des Grundgesetzes mit dem Fußball ist dankenswerter Weise nicht ohne Folgen für den verfassungsrechtlichen Kenntnisstand unserer Berufsfußballer geblieben. So hat Oliver Kahn vor einiger Zeit mit der Feststellung überrascht, im Grundgesetz sei nicht festgeschrieben, dass der FC Bayern am Ende jeder Spielzeit Deutscher Meister werden müsste. Dies trifft in der Tat nach ganz herrschender Meinung zu und verhindert, dass es verfassungswidrige Tabellenstände gibt, mit denen sich dann nach deutschem Brauchtum das Bundesverfassungsgericht zu befassen hätte.

Bleibt noch als rechtsstaatliche Wunde die „Dreifachbestrafung“ mit Strafstoß, Feldverweis und Spielsperre, wenn der Feldspieler ein Tor oder eine Torchance mit Handspiel im Strafraum verhindert hat oder die sog. Notbremse gezogen wird [jetzt wieder aktuell Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 44 vom 21. Februar 2014, S. 34 (Platzverweis gegen den Torhüter des FC Arsenal im Champions-league-Spiel gegen den FC Bayern)]. Meine vorsichtige „Beschwerde“ über diese rechtsstaatliche Problemzone beim Vorsitzenden des Sportgerichts des DFB, Hans Lorenz, wurde allerdings mit leichtem Spott zurückgewiesen: Wir können gerne, Herr Steiner, noch eine vierte Sanktion erfinden.

2.2 Das allseits bekannte Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 1995 wird in Deutschland gelegentlich als juristische Zeitenwende bewertet [siehe Horst Hilpert, Textnote 1, S. 211]. Es ist nicht der Beginn der Sportrechtsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, aber doch eine extrem folgenreiche Entscheidung für den gesamten Professionalfußball in Europa und darüber hinaus. Bis heute ist das Fußballverbandsrecht im Griff des europäischen Rechts. Man muss spätestens seit Bosman den Sport und insbesondere den Fußball immer auch europarechtlich denken. Dopingsperren sind eben Markteintrittsschranken, Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen für den Bau und die Modernisierung von Stadien sind beihilferechtlich auffällig, wenn es um die Nutzung für den grenzüberschreitenden Sportbetrieb geht [dazu etwa Wolfgang Kreuzer, Die öffentliche Förderung von Fußballstadien. Eine Untersuchung im Lichte des EU-Beihilfenrechts, Baden-Baden 2011]. Dem Arbeitsrecht wird der professionelle Fußball nicht mehr entkommen, den Fußballer wird man nicht zum Unternehmer upgraden können. Es ist nicht zuletzt der organisierte Fußball als eine europäische Großmacht, der das Gemeinschaftsrecht zur Verstärkung seiner Abwehr gegen die angriffsfreudige Kommission und den Europäischen Gerichtshof gewinnen kann. Art. 165 Abs. 1 Satz 2 AEUV verpflichtet die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports und verpflichtet sie vor allem, dabei „dessen besondere Merkmale“ zu berücksichtigen. Das lässt für die Autonomie des Sports hoffen. Der professionelle Sport wird nie mehr ein europarechtsfreier Raum sein. Der deutsche Fußball hat schon sein Wunder „gehabt“: das Wunder von Bern 1954. Er hat auch keinen so hohen Wunderbedarf wie andere Religionen.

Ein dritter Entwicklungsschritt: Der professionelle Fußballsport ist in den letzten Jahrzehnten immer kapitalintensiver geworden und längst in den Geltungsbereich des Wirtschaftsrechts geraten. Schon lange drängt er aus den traditionellen Vereinsformen heraus und sucht Organisationsformen im Kapitalgesellschaftsrecht. Im Zuge dieser Entwicklung ist es dem Fußball zu verdanken, dass die Kommanditgesellschaft auf Aktien [§ 278 AktG] wiederbelebt wird [siehe statt vieler zu den gesellschaftsrechtlichen Fragen der Organisation des Fußballsports Rainer Lorz, Rechtsformenwahl für

Clubs, in: Martin Stopper/Gregor Lentze (Hrsg.), Textnote 5, Kap. 17, S. 795 ff.]. Sehr gerne würde der verbandsorganisierte Fußballsport darauf verzichten, als Motor das deutsche und das europäische Kartellrecht gegen sich selbst in Bewegung zu setzen, seinen juristischen Angstgegner [siehe dazu eingehend Carolin Spindler, Kartellrecht, in: Jens Adolphsen/Martin Nolte/Michael Lehner/Michael Gerlinger (Hrsg.), Textnote 11, Kap. 12, S. 447 ff.; Martin Stopper, Kartellrecht, in: Martin Stopper/Gregor Lentze (Hrsg.), Textnote 5, Kap. 7, S. 11 ff.].

Es ist nicht überraschend, dass Kartellbehörden, denen im europäischen und deutschen Recht die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs anvertraut ist [vgl. Art. 101 ff. AEUV], wirtschaftsmächtige Fußballverbände und deren monopolistische Marktstrukturen im Blick haben. Die Besonderheit ist dabei allerdings, dass der Sport den Wettbewerb benötigt und den Wettbewerbsteilnehmer nicht nieder konkurrieren will, anders als der Unternehmer, dem der Wettbewerb in der Regel lästig ist.

Das Kartellrecht bedrängt die großen Organisationsentscheidungen des Fußballs, Deutschlands „50+1-Regel“ beispielsweise, aber auch dessen werbliche Konzepte, die Spielkleidung eingeschlossen.

Speziell mit der Werbung auf den hinteren Textilteilen von niedersächsischen Sportlerhosen – an der Platzierung von Werbung an solchen Körper- und Textilflächen kann man im Übrigen unschwer den Österreichischen Vereinsfußball erkennen – hatte sich das Landgericht Hannover [LG Hannover, Urteil vom 8. April 2008, Causa Sport 2008, S. 291] zu befassen, übrigens mit dem bemerkenswerten Werbeslogan „Kanzlerstadt“ auf den Hosenboden, wahrscheinlich in Würdigung des einst fußballspielenden Kanzlers „Cacker“, der übrigens gerne erzählt, seine Mannschaft sei erfolgreich gewesen, bis man sich entschieden habe, einen Trainer einzustellen [eine bisher wenig beachtete Erfahrung bei der Diskussion über den sog. Konzeptfußball]. Das Landgericht entschied übrigens, die vom niedersächsischen Fußballverband satzungsrechtlich vorgegebene Werbefreiheit der schon näher beschriebenen Hosenfläche sei ein Verstoß gegen § 134 BGB i.V.m. § 1 GWB. Ästhetische Interessen [„Litfasssäule“, „Plakatierung“] reichten nicht aus, um diese Beschränkung kartellrechtlich zu rechtfertigen.

2.4 Der Fußballsport fordert die Rechtsordnung mannigfach heraus und nimmt Einfluss auf sie. Es ist aber auch so, dass in dem Maße, in dem das staatliche Recht wächst, sich verdichtet, verfeinert und nicht zuletzt verkompliziert, das für alle geltende Recht eben auch mehr und mehr den Fußballsport erfasst, als Umweltrecht [dazu Thomas Summerer, in: Jochen Fritzweiler/Bernhard Pfister/Thomas Summerer (Hrsg.), Textnote 12, Kap. 7, S. 488 ff.], als Straßen- und Straßenverkehrsrecht [siehe Hans-Peter Neumann, Sport auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Berlin 2002] und gewiss nicht zuletzt als Steuerrecht [dazu Axel Steiner, Steuerrecht im Sport, Stuttgart 2009].

Diese Rechtsgebiete müssen andererseits Antworten finden auf einen Fußballsport, der immer mehr Geld zur Finanzierung seines Spektakels generieren muss. Vor juristischen Überraschungen ist man deshalb erfreulicherweise nicht sicher. Ein viel diskutiertes Rechtsproblem ist die Verstrickung von Schalke 04 und dessen Julian Draxler in der Verlängerung des Pokalspiels am 25. Januar 2011 gegen den 1. FC Nürnberg im engmaschigen Normengefüge des Arbeitszeitrechts [siehe demnächst mit umfangreichen Nachweisen Philipp S. Fischinger, Jugendarbeitsschutz im leistungsorientierten Nachwuchsfußball, in: Wangener Sportrechtsseminar 2013; Peter Heink, Sportspezifischer Arbeitszeitschutz, Baden-Baden 2012].

Immer wieder erweist sich der Fußball als Motor auch feinsinniger juristischer Definitionen. 1971 gibt der Dritte Senat des Bundessozialgerichts [BSG, Urteil vom 20. Dezember 1961, BSGE 16, 98, 105 f], zuständig auch für Rechtsfragen der Künstlersozialversicherung, einer Versicherung auch von Künstlern ohne Kunst, das Ergebnis seiner Beratungen über das Anforderungsprofil des Berufsfußballspielers bekannt: Der Fußballer müsse bei allem Respekt vor den körperlich-physischen Grundlagen seiner Arbeit auch geistige Fähigkeiten aufweisen, der „Strategie“ und „Taktik“ des Fußballspiels wegen. Aber: So viel sei das nun aber auch wieder nicht. Von einem „Überwiegen der geistigen Tätigkeit“ könne „schwerlich die Rede sein“. Aber, so das Bundessozialgericht, Angestellte seien sie, Artisten eben, den Bühnenmitgliedern gleich. Bühne sei auch die [Fußball-]Arena, und auf den künstlerischen Wert ihrer Leistungen komme es nicht an.

Der Sport ist – so der Bundesgerichtshof – „eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist“. Solche eindrucksvollen Definitionen lassen erahnen, dass viele Bundesrichter und nicht zuletzt die des Bundesgerichtshofs, an der Spitze dessen ehemaliger Präsident Klaus Tolksdorf in jüngeren Jahren Fußball unter Wettbewerbsbedingungen gespielt, also schon bessere Zeiten gesehen haben.

Ein eher kleines, aber tendenziell schmerzhaftes juristisches Kapitel hat der Fußball als Nachbar geschrieben. Zu den juristischen Schrecksekunden des deutschen Fußballsports gehört bekanntlich das sog. Tegelsberg-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1989 [BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989, NJW 1989, 1291] zur Bezirkssportanlage in Hamburg-Poppenbüttel. Man muss dort lesen: Der Fußball sei ebenso wenig wie andere mit Geräuschen verbundene Tätigkeiten von der Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis anderer Menschen in der Nachbarschaft von Sportanlagen freigestellt. Unruhe löst dieses Urteil im Sport und natürlich nicht zuletzt beim Fußballsport aus.

Horst Sendler, der frühere Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, meint zur öffentlichen Reaktion auf dieses Urteil, wenn der Sport so viel Lärm mache, wie dessen Funktionäre, so müsse man den Sport ganz verbieten. In der Tat hat hier der Fußballsport plötzlich einen Gegner, den seine Statuten nicht kennen.

Die Politik, die dem Fußball über fast alle Parteien hinweg gewogen ist, reagiert dann bekanntlich 1991 durch den Erlass der sog.n Sportanlagenlärmschutzverordnung und privilegiert das Sozialgeräusch Sport maßvoll. Es hat dann zwanzig Jahre später die Fußball-Frauen-WM Lärmschutz-Verordnung 2011 [Verordnung der Bay. Staatsregierung über den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten mit Außengastronomie sowie von Crossveranstaltungen während der Zeit der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 vom 31. Mai 2011, BayGVBl., S. 250] aus Anlass der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 gegeben, und natürlich nicht deshalb, weil Frauen lärmten; sie benehmen sich bekanntlich auf und außerhalb des Fußballplatzes immer noch besser als die männlichen Arbeits-

kollegen. Es ging natürlich um den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten mit Außengastronomie sowie von Großveranstaltungen. Bleibt noch das Störpotential von Bolzplätzen, denen der Gesetzgeber des Bundesimmissionsschutzgesetzes 2012 rechtlich zur Seite gesprungen ist [§ 22 Abs. 1a dazu – Klaus Hansmann, DVBl. 2011, S. 1400; Alfred Scheidler, NVwZ 2011, S. 838, 839 f.]. Effektiver als die Geräuschprivilegierung von „Kinderlärm“ ist freilich in Deutschland bekanntlich die schrittweise Abschaffung des Kindes überhaupt. Dank des Oberverwaltungsgerichts Berlin [OVG Berlin, Urteil vom 22. April 1993, BRS Bd. 55, Nr. 179, 495, 498 f.] wissen wir auch, was „bolzen“ ist: Es geht laut zu und es gelten keine festen Regeln. Ein Bolzplatz ist auch kein Fußballplatz, weil sehr viel kleiner. Dieser richterlichen Erkenntnis geht allerdings eine Augenscheinseinnahme durch den Senat voraus.

2.6.1 Der Fußball benötigt – entwicklungsgeschichtlich ein ganz großer Schritt – die Fernsehmedien; und die Fernsehmedien benötigen den Fußball [dazu – mit Nachweisen – Frank Fechner/Johannes Arnhold/Michael Brodführer, Sportrecht, Stuttgart 2014, S. 140 ff.; Udo Steiner, Rundfunkrechtliche Fragen der Sportberichterstattung, in: Albert Galli/Vera-Carina Elter/Rainer Gömmel/Wolfgang Holzhäuser/Wilfried Straub (Hrsg.), Sportmanagement, 2. Aufl., München 2012, S. 555 ff.].

Diese nicht zuletzt wirtschaftlich begründete Symbiose fordert die Rechts- und Verfassungsordnung seit langem heraus. Sieht man in den Rundfunkstaatsvertrag hinein, schaut viel Fußball heraus. Fußball ist Grundversorgung, vor allem Männer-Grundversorgung, in der Diktion der rundfunkrechtlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 97, 228, 257] und, nach dem Konzept des Staatsvertrages, Information und nicht nur Unterhaltung.

Als die Bundesregierung in den 1990er Jahren das Recht auf unentgeltliche nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung über Sportereignisse im Fernsehen nach § 3a des WDR-Gesetzes in einem Normenkontrollverfahren verfassungsrechtlich in Frage stellt, formuliert das Bundesverfassungsgericht [und lässt sich dabei natürlich vom Volkssport Fußball inspirieren]: Herausragende Sportereignisse erfüllten eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der

Sport biete Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und sei Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Eine umfassende Berichterstattung, wie sie auch von den öffentlich-rechtlichen Medien in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert werde, lasse sich daher unter Verzicht auf Sportereignisse nicht verwirklichen.

Dies ist natürlich eine Steilvorlage für die Rolle des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in der Welt des Fußballs. Wo immer der Rundfunkstaatsvertrag den Sport begünstigt, begünstigt er vor allem den Fußball: bei der sog. Listenregelung des § 4 Abs. 2 RStV, aber auch bei der Begrenzung von Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Fernsehen nach 20 Uhr [§ 16 Abs. 6 RStV]. Von Dominanz des Fußballs im öffentlich-rechtlichen Fernsehen wird oft gesprochen, sie wird kritisiert und auch gelegentlich mit Spott versehen: Es gibt Fußballer und es gibt Sportler, sagen die Leichtathleten. Manchmal muss man die Deutschen daran erinnern, dass es noch andere Sportarten als Fußball gibt. In der internationalen Wahrnehmung sind die Deutschen – über einen größeren Zeitraum gedacht – ohnehin eher ein Volk der Dichter, Denker und Rodler [Süddeutsche Zeitung].

2.6.2 2014 ist ein großes Sportjahr: Die Olympischen Spiele in Sotschi und die FIFA Weltmeisterschaft in Brasilien bilden die Höhepunkte. Beide Ereignisse sind dazu angetan, dem Fernsehen spektakuläre Einschaltquoten zu bescheren. Zur Erinnerung: Bei der Fußball-EM in Polen und der Ukraine 2012 lagen sie im Schnitt bei 30 Millionen Zuschauern. Noch höher war prozentual die Einschaltquote der Abgeordneten des Deutschen Bundestages beim Halbfinalspiel Deutschland – Italien am 28. Juni 2012, was bekanntlich damals zu Lasten der Gesetzesqualität [Verwendung von kommunalen Meldedaten durch die werbende Wirtschaft] ging. Franz Beckenbauer hat solch hohe Einschaltquoten mit der deutschen Nationalmannschaft in der ihm eigenen Sprachfertigkeit so beschrieben: „Die halbe Nation hatte hinter dem Fernseher gestanden“ [WM-Finale Rom 1990].

2.6.3 Die extrem hohen Einschaltquoten von Fußballspielen sind kaum zu widerlegende Programm-Argumente des öffentlich-rechtlichen Fernsehens, die auf diese Weise auch die jüngeren Leute für ihr Programm interessieren. Die Süddeutsche Zeitung spricht in diesem Zusammenhang vom „letzten Lagerfeuer“ der Deutschen. Fernsehen hat den deutschen und europäischen Fußball zum medialen Spitzenprodukt gemacht, technisch, redaktionell, journalistisch und ökonomisch. Der Fußball im Fernsehen ist auf dem Weg von einem realen zu einem virtuellen Produkt. Wer den Fußball aus dem Stadion kennt und ihn kennt aus dem Fernsehen, der weiß um den Unterschied. Das Gefühl für die räumlichen Dimensionen des Spiels, die Distanzen auf dem Spielfeld, Anstrengung und Anspannung der Beteiligten, der Zweikampf als körperlich-physischer Vorgang ist Realität, die das Fernsehen nicht wirklich authentisch transportieren kann. Das Stadion bleibt dankenswerter Weise gegenüber den Medien konkurrenzfähig.

Der Zuschauer des Fernsehens sieht allerdings mehr, sieht genauer als der im Stadion, und er sieht vor allem wichtige Szenen noch einmal. Alle Beteiligten am Fußballspiel, Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer üben ihren Beruf während des Spiels dank perfekter Kameraführung in vollkommener medialer Offenheit und fast uneingeschränkter Beobachtung aus. Mit dieser Situation hat wohl kein anderer Beruf zu leben. Der Fußball ist grell ausgeleuchtet. Was der Schiedsrichter nicht sieht, sieht [meist] die Kamera. Sieht er es nicht, ist er eben „blind“, ein Versager. Zudem werden die Beteiligten einer totalen Datenerhebung ihrer Berufsausübung durch Spezialkameras und Rechner ausgesetzt: über die Zahl der gewonnenen Zweikämpfe, der Ballkontakte, der Torvorlagen, über Schussgenauigkeit, Fouls, Chancenverwertung und gelaufene Kilometer – eine ganz ungewöhnliche Arbeitswelt. Die Statistik triumphiert.

Es kann sein, dass dies für die Zuschauer aufgedrängtes Wissen ist, die Schwangerschafts- und Geburtmeldungen bei Spielerfrauen eingeschlossen, die heute zur Sportberichterstattung gehören, ebenso Frauentränen in tragischen Momenten der Fußball wird zum „Film“. Man könnte von einem medialen Gesamtkunstwerk sprechen.

2.6.4 Für die Anwendung des fußballerischen Regelwerks bieten sich dank Technik naturgemäß glänzende Möglichkeiten, für den Schiedsrichter durch Nutzung von Monitoren und Torkameras, für die Sportgerichte nach Spielende in einer Art Nach-Nach-Spielzeit die Nutzung von Videoaufnahmen zur Be- oder Entlastung der Akteure. Auf die dabei naheliegenden Stichworte ist hier nicht einzugehen, auch nicht auf die Unterscheidung zwischen Tatsachentscheidung und Regelentscheidung, und damit auch nicht auf das „Phantomtor“ 2013 in Hoffenheim [dazu prägnant Karlheinz Schlotterbeck, NJW-Aktuell Heft 48/2013, S. 14 („Standpunkt“)]. Das gebietet die nachwirkende Fürsorgepflicht des Doktorvaters gegenüber seinem Doktoranden Felix Brych.

2.6.5 Ist die Ausstrahlung des Fußballs im Fernsehen Information, wie Nachrichten oder Zeitgeschehen, und nicht nur Unterhaltung, stellt sich die Frage, ob den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch so etwas trifft wie eine ethische Verantwortung für den Sport. Auch hier muss man mit juristischen Aussagen vorsichtig sein. Es liegt primär in der publizistischen Verantwortung der Rundfunkanstalten, also in ihrer Programmautonomie, ob und wie sie über negative Seiten des Sports berichten, also über die Ausübung von Gewalt inner- und außerhalb der Stadien, über Doping, über Manipulationen im Zusammenhang mit Sportwetten.

Das Fernsehen ist wohl nicht der Fairness-, Erziehungs- und Ethikbeauftragte des Sports. Es bleibt eine Frage des journalistischen Ermessens, wie sportmoralisch zu beanstandendes Verhalten [etwa verdecktes Foul, „Schwalbe“, eine schon tierschutzrechtlich relevante Vogelart-Kränkung, Erzielung eines Tores mit unerlaubten Mitteln, in der Fachsprache „Hand Gottes“, in jüngerer Zeit sogar von Spielern aus dem laizistischen Frankreich genutzt] in der Berichterstattung bewertet wird.

Das Geständnis des Sportlers selbst ist eher ein seltenes Ereignis. Miroslav Klose hat immerhin 2005 eine Elfmeterentscheidung des Schiedsrichters zu Lasten der eigenen Mannschaft korrigiert [Süddeutsche Zeitung, Nr. 107, 11. Mai 2005, S. 32]. 2012 ist er bekanntlich mit dieser übertriebenen Ehrlichkeit in Italien wieder rückfällig geworden. Gleichwohl kann man beruhigt sein: Epidemische Ansteckungsgefahr geht von ihm nicht wirklich aus.

3. Unter den Sportarten in Deutschland kann man mit Überzeugung den Fußball zum „most valuable player“ des Sportrechts küren. Er ist im Sport zweifellos juristischer Marktführer. Die Rechtsordnung im nationalen und im europäischen Raum hat aus diesem Befund vielfache Impulse, Innovationen und Ideen erfahren, die Juristen daraus nachweisbaren Nutzen gezogen, je nach Berufsstand von unterschiedlichem monetären Ausmaß. Für andere Berufe ist der Fußball auch ein Motor, freilich aus abweichenden Gründen. Die Soziologen forschen unaufhaltsam, und sie wollen wissen, dass ein Unentschieden im Fußball das ideale Ergebnis eines Spieles ist. Es verringert die Wahrscheinlichkeit häuslicher Gewalt. Andererseits scheinen positive Spielergebnisse bei den siegesseeligen Fans die spontane Bereitschaft zur Fortpflanzung zu stimulieren [Süddeutsche Zeitung, Nr. 292, 18. Dezember 2013, S. 14 („Generation Iniesta“)].

Fußball als Volkssport, als Volksbewegung, gilt im Übrigen als der angenehmste Weg, Schäden am Bewegungsapparat herbeizuführen. Er liefert der Sportmedizin erfreulich hohe Fallzahlen. Vor Sportorthopäden durfte ich vor einiger Zeit vortragen: Es ging um das Schwein, im Trainerberuf ein positiv bewertetes Lebewesen. Nicht wenige Trainer wünschen sich bekanntlich „mehr Kampfschweine“ in ihrer Mannschaft, weniger schon geschätzt das Huhn und der Hühnerhaufen in der Abwehr [Süddeutsche Zeitung, Nr. 260, 11. November 2013, S. 1 („Das Streiflicht“)].

Unter den Lebewesen ist allein das Schwein wegen seiner einfachen Kniestruktur für den Fußball geeignet. Es sei aber den Orthopäden gelungen, den Menschen die Illusion zu vermitteln, dass auch sie über diese Eignung verfügen. Davon lebt dieser Berufsstand – so meine neidlose Einschätzung – erkennbar gut.

Der Autor: Udo Steiner, Prof. Dr., geb. 1939

- 1958-1962 Studium an den Universitäten Erlangen, Köln und Saarbrücken
- 1962/1966 Juristische Staatsexamina im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg
- 1965 Promotion zum „Dr. jur.“
- 1972 Habilitation an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
- 1973 Ernennung zum ordentlichen Professor an der Fakultät der Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld
- 1979 Berufung auf den Lehrstuhl für „Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungslehre“ an der Universität Regensburg
- 1995 Wahl und Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts
- 2007 Versetzung in den Ruhestand als Richter des Bundesverfassungsgerichts
- 2008 Übernahme der Funktion eines Ombudsmanns bei der Deutschen Bahn AG

Mitgliedschaften (Auswahl)

Mitglied des Deutschen Sportschiedsgerichts und der Lizenzspieler (eigenes Schiedsgericht)

Vorsitz der Anti-Dopingkommission des Deutschen Olympischen Sportbundes

Vorsitz des Expertenforums „Zukunft der niedergelassenen Ärzte – Sicherheit für die Patienten“ beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Vorsitzender des Ständigen Schiedsgerichts der deutschen Fußball-Bundesligen

Vorsitzender der DOSB-Kommission Reiten

Mitglied des Fachbeirats am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München

Deutsche Sporthochschule Köln – Universitätsreden

- 1 **Walter Tokarski**
Schieflagen – Die Europäische Union, die Kultur und die universitäre Bildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts (Köln 1999)
- 2 **Eike Reschke**
Entwicklung und Perspektiven des Sportrechts

Udo Steiner
Sport und Staat (Köln 2000)
- 3 **Johannes Horst**
Hochschullehrer und Verwaltung – ein Antagonismus? (Köln 2000)
- 4 **Georg Anders**
Der Sportverein. Kitt der Gesellschaft? (Köln 2001)
- 5 **Michael Vesper**
Die Rolle des Sports in Nordrhein-Westfalen und die Förderung des leistungssportlichen Nachwuchses (Köln 2002)
- 6 **Hans Lenk**
Werte als Interpretationskonstrukte (Köln 2002)
- 7 **Friedhelm Neidhardt**
Leitbild und Profilbildung der Deutschen Sporthochschule aus der Sicht eines Betrachters (Köln 2002)
- 8 **Fritz Pleitgen**
Olympia und die elektronischen Medien (Köln 2003)
- 9 **Helmut Schmidt**
Die Bedeutung des Sports für die Gesamterziehung (Köln 2004)
- 10 **Jörg Thiele**
Zwischen 'Atopia' und 'Utopia' – Anmerkungen zur Entwicklung der Sportlehrerbildung an der Sporthochschule (Köln 2004)
- 11 **Wildor Hollmann**
Naturwissenschaft und Technik im 20. Jahrhundert (Köln 2005)

- 12 **Hartmut Schiedermaier**
Wissenschaft im Dienst der Menschenwürde
(Köln 2005)
- 13 **Friedhelm Neidhardt**
Sport und Medien

Wladimir Andreef
International Labour Migration in Sport
(Köln 2006)
- 14 **Wilhelm Bloch**
Stammzellforschung in der Sportmedizin
(Köln 2007)
- 15 **Yang Hua**
The Olympics and Chinese Sports –
From Discrepancies to Fusion (Köln 2008)
- 16 **Walter Tokarski**
Veränderung als Konstante der Entwicklung
(Köln 2008)
- 17 **Eckhard Meinberg**
Bildung in dürftiger Zeit (Köln 2010)
- 18 **Bernd Wirkus**
Philosophie als Aufklärung und Engagement
(Köln 2012)
- 19 **Walter Tokarski**
Yang Hua
30 Jahre Partnerschaft Deutsche Sporthochschule Köln
und Sportuniversität Peking:
Kooperation – Entwicklungen – Freundschaft (Köln 2013)
- 19 **Udo Steiner**
Von Fußball über Fußballrecht zu Fußballrechtlern (Köln 2014)

Impressum

Herausgeber

Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder
Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Redaktion

Sabine Maas
Meike Helms
Deutsche Sporthochschule Köln,
Presse und Kommunikation
Am Sportpark Müngersdorf 6, 50933 Köln
Fon 0221 - 4982-3850
Fax 0221 - 4982-8400

Druck

Hundt Druck GmbH

Auflage

500



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne